Finanzamt
Bochum-Mitte

Finanzverwaltung NRW Castroper Str. 40 - 42, 44791 Bochum

18 2FC9 7190 89 E000 B76E
DV 10.26 0,95 Deutsche Post

*2206*0002934*20*5999002934*

Telefonischer Kontakt
0234 514-0

Schlüssel-Müller-Tresore GmbH
Hattinger Str. 12
44789 Bochum

EINGANG
22. OKT. 2026
Erl.:

Steuernummer / Aktenzeichen
5306/5864/0362 VBZ 3

Datum
19.10.2026

Bescheinigung für Zwecke der Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und/oder Gebäudereinigungsleistungen

(§ 13b Absatz 2 Nummer 4 und / oder Nummer 8 Umsatzsteuergesetz (UStG))

Hiermit wird zur Vorlage bei dem leistenden Unternehmer/Subunternehmer bescheinigt, dass

Schlüssel-Müller-Tresore GmbH
(Name und Vorname bzw. Firma)

44789 Bochum, Hattinger Str. 12
(Anschrift, Sitz)

☒ Bauleistungen im Sinne des § 13b Absatz 2 Nummer 4 UStG
☐ Gebäudereinigungsleistungen im Sinne des § 13b Absatz 2 Nummer 8 UStG

nachhaltig erbringt und

☒ unter der Steuernummer **5306/5864/0362**
☒ unter der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer **DE124086278**

registriert ist.

Für die oben genannten empfangenen Leistungen schuldet daher der **Leistungsempfänger** die Umsatzsteuer (§ 13b Absatz 5 UStG).

Diese Bescheinigung gilt bis zum Ablauf des: 30.11.2028
(Die Gültigkeitsdauer der Bescheinigung ist auf einen Zeitraum von längstens drei Jahren nach Ausstellungsdatum zu beschränken.)

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Finanzamt

0.133.1.3974
002934
001/001

Dienstgebäude
Castroper Str. 40 - 42
44791 Bochum
www.finanzamt.nrw.de

Telefon
0234 514-0
Telefax
0800 10092675306
Telefax Ausland
0049 234 514-1200

Telefonische Servicezeiten
Mo. - Do. 8:00 bis 18:00 Uhr Fr. 8:00 bis 16:00 Uhr
Grundsteuer-Hotline Mo. - Fr. 09:00 bis 13:00 Uhr

Informationen zu Öffnungs-/
Servicezeiten und zum Online- Terminvereinbarungstool
finden Sie auf der Homepage: www.finanzamt.nrw.de

Konto
BBk eh Bochum
Kontoinhaber:
Finanzamt Bochum-Mitte
IBAN DE58 4300 0000 0043 0015 00
BIC MARKDEF1430

Finanzamt Bochum-Mitte
Castroper Str. 40- 42
44791 Bochum

FA, Castroper Str. 40 - 42, 44791 Bochum

Nordrhein-Westfalen

FINANZAMT BOCHUM-MITTE

Steuernummer: 306/5864/0362
Sicherheitsnummer: 530601558920

Telefon: 0234 514-0
Fax: 0800 10092675306
E-Mail: Poststelle-5306@fv.nrw.de

Datum: 22.10.2026

EINGANG
23. OKT. 2026
Erl.:

Freistellungsbescheinigung zum Steuerabzug bei Bauleistungen gemäß § 48b Absatz 1 Satz 1 Einkommensteuergesetz (EStG)

Name, Anschrift	**Schlüssel-Müller-Tresore GmbH, Hattinger Str. 12, 44789 Bochum**
Gültigkeit	**19.10.2026 bis 30.11.2027**

wird hiermit bescheinigt, dass der Empfänger der Bauleistung (Leistungsempfänger) von der Pflicht zum Steuerabzug nach § 48 Abs. 1 EStG befreit ist.

Wichtiger Hinweis:

Diese Bescheinigung ist dem Leistungsempfänger im Original auszuhändigen, wenn sie für bestimmte Bauleistungen gilt. Ist die Bescheinigung für einen Zeitraum gültig, kann auch eine Kopie ausgehändigt oder elektronisch übermittelt werden. Das Original ist mit Dienstsiegel und Sicherheitsnummer versehen.

Der Leistungsempfänger haftet für einen nicht oder zu niedrig abgeführten Abzugsbetrag. Der Leistungsempfänger haftet nicht, wenn ihm im Zeitpunkt der Gegenleistung eine Freistellungsbescheinigung (§ 48b EStG) vorgelegen hat, auf deren Rechtmäßigkeit er vertrauen konnte. Er darf insbesondere dann nicht auf eine Freistellungsbescheinigung vertrauen, wenn diese durch unlautere Mittel oder durch falsche Angaben erwirkt wurde und ihm dies bekannt oder infolge grober Fahrlässigkeit nicht bekannt war. **Hat der Leistungsempfänger die Gültigkeit der Freistellungsbescheinigung im Zeitpunkt der Gegenleistung durch eine elektronische Abfrage beim Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) oder durch eine Anfrage beim Finanzamt überprüft, liegt in der Regel keine grobe Fahrlässigkeit vor.** Hierzu kann im Wege einer elektronischen Abfrage beim BZSt (https://eibe.bff-online.de/eibe) eine Bestätigung der Gültigkeit der Bescheinigung erlangt werden. Bestätigt das BZSt die Gültigkeit nicht oder kann der Leistungsempfänger die elektronische Abfrage nicht durchführen, kann sich der Leistungsempfänger auch durch eine Nachfrage bei dem auf der Freistellungsbescheinigung angegebenen Finanzamt Gewissheit verschaffen. Die Befreiung von der Pflicht zum Steuerabzug gilt für Zahlungen, die innerhalb des o.g. Gültigkeitszeitraumes und/ oder für die o.g. Bauleistungen geleistet werden. Die Aufrechnung (Verrechnung) des Leistungsempfängers mit Gegenansprüchen gegenüber dem Leistenden steht einer Zahlung gleich.

0.133.1.4014
000586
002/002